

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.156.428

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Bernadette Prinz, BA MA
Sachbearbeiterin
BERNADETTE.PRINZ@BJA.GV.AT
+43 1 531 15-203940
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-0.137.539

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Erzeugung von
erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs
(Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG) sowie eines Bundesgesetzes zur
Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-RL)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen insbesondere nach bzw. vor sprachlogisch zusammengehörigen Ausdrücken wie „Jahr.“, „Nr.“, „%“, Zahlen, etc. sollte überprüft werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Zum Titel

Im Titel des zwei Artikel umfassenden Gesetzesentwurfs können der Kurztitel und die Abkürzung „(Wasserstoffförderungsgesetz WFöG)“ im Interesse der Kürzung entfallen, da sie ohnehin in Art. 1 enthalten sind. Da sich der Titel auf zwei Bundesgesetze bezieht, sollte es lauten: „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs sowie ein Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden.“

Zu § 2:

Die Aufzählung in § 2 Abs. 1 enthält bloß eine einzige Begriffsdefinition, weswegen angeregt wird, den Doppelpunkt und die Ziffernbezeichnung „1.“ entfallen zu lassen. Es sollte lauten:

„§ 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „erneuerbarer Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs“ Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt.“

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Die Formulierung in Abs. 2 „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz einer Novelle; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst. Es wird daher angeregt, nicht „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“, sondern besser „ , in der Fassung [...]“, zu schreiben. Es sollte daher, „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2023“ lauten.

Zu § 4:

§ 4 besteht aus nur einem Absatz, weswegen angeregt wird, die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen zu lassen. Es sollte lauten:

„§ 4. Für die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gemäß § 3 werden Bundesmittel im Ausmaß von maximal 400 Millionen Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren zur Verfügung gestellt.“

Zu § 7:

Gemäß § 7 kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Richtlinien erlassen, die insbesondere bestimmte weiterführende Regelungen zu enthalten haben. Während in Z 2 allgemein das „Verfahren“ genannt ist, wird in den Erläuterungen der spezifischere Begriff „Abwicklungsverfahren“ verwendet. Es wird angeregt, einen einheitlichen Begriff zu prüfen (vgl. LRL 31).

Die Strichpunkte bei der Aufzählung in Z 1 bis 3 sollten durch Beistriche ersetzt werden („Aufzählung in einem Satz“) und der Strichpunkt in Z 4 entfallen („zu Störungen in der Vertragsabwicklung, Haftung und Rückabwicklung_und“).

Der Satzteil „zu enthalten haben“ in Z 5 bezieht sich sprachlich auf den im Einleitungsteil beginnenden Relativsatz und auf die Z 1 bis 4 und sollte daher in einer eigenen Zeile als Schlussteil ausgewiesen werden (Formatvorlage „58_Schlussenteil_e0_Abs“).

Zu § 8:

Gebote und Verbote sind in befehlender Form zu fassen (vgl. LRL 27). Im diesem Sinne sollten die Formulierungen insbesondere in § 8 überprüft werden, zB in Abs. 1 in die Richtung: „Fixe Prämien sind im Rahmen einer wettbewerblichen Auktion im Jahr 2024 zu gewähren. Die Bestimmungen ... sind ... aufzunehmen. ...“.

III. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu § 4:**

Die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern auszudrücken (vgl. LRL. 141). Es sollte lauten: „für einen Förderzeitraum von zehn Jahren.“

Es sollte lauten: „Die Zusagen dieser Förderungen werden im Zeitraum 2024 bis 2025 getätigt, wobei die darauf beruhenden Auszahlungen spätestens bis zum Jahr 2039 abgeschlossen sein werden.“

Zu § 5:

Es sollte lauten: „Wenn die Möglichkeit einer Auktion im Rahmen des EU-Innovationsfonds („auction-as-a-service“-Modell, vgl. § 8 Abs. 2) in Anspruch genommen wird, nimmt die Abwicklungsstelle insbesondere die Aufgaben des Abschlusses der Förderverträge, sowie die entsprechenden Zahlungen und die Kontrolle von Nachweisen, wahr.“

Zu § 8:

Auf ein Schreibversehen zu Abs. 4 wird hingewiesen. Es sollte lauten: „Gemäß Abs. 4 trifft die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Zuschlagsentscheidung.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 19. März 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt